

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Schick-Rente: Hannover 57613
Schick-Rente: Essen . . . 24171

Der Abonnementspreis beträgt durch den Voten oder durch die Post bezogen monatlich 10000 Mark — Post- und Geschäftsanklagen jeder Art werden nicht angenommen



Verantwortl. für den Inhalt: Karl Schudy, Bochum. Druck: G. Hansmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum, Bismarckstr. 38-42

Telefon-Nummern: 88, 89, 98
Telegramm: A1768 Bochum

Die Sicherung des Lohnwertes im Bergbau.

Am 8. August wurde in Berlin eine Vereinbarung zwischen den Tarifkontrahenten der Stein- und Braunkohlenreviere unterzeichnet, welche die Wertbeständigkeit des verdienten Bergarbeiterlohnes bis zum Auszahlungstage möglichst gewährleisten soll. Teils durch Schiedsgericht, teils durch Vereinbarung wurde wenige Tage später diese Regelung in ihren wesentlichsten Punkten auch auf den Eisenstein- und Metallerg- sowie Kali-bergbau übertragen. Den Wortlaut der Vereinbarung haben wir in einer der vorhergehenden Nummern veröffentlicht, es erscheint jedoch ratsam, daran noch einige ergänzende Bemerkungen zu knüpfen.

Um es vorweg zu sagen: Die Vereinbarung über die Wertbeständigkeit der Bergarbeiterlöhne bedeutet keine grundsätzliche Änderung der bisherigen Lohnpolitik. Die fortwährende Verminderung des Geldwertes veranlaßte den Bergarbeiterverband schon vorher, die zur Zeit der Lohnzahlung bezw. des Lohnverbrauches zu erwartende Teuerung in den Kreis der Lohnforderungsrechnungen einzubeziehen, und ein Vergleich der jüngsten Lohnentwicklung im Bergbau mit den amtlichen Teuerungsziffern läßt den Erfolg dieser Bemühungen am besten erkennen. Es kann freilich keine Rede davon sein, daß es mit dieser Methode gelungen wäre, den Druck der Geldentwertung auf das Arbeitseinkommen abzumildern. Das Auseinanderfallen von Lebensnotdurft und Einkommen blieb zwar bestehen, wurde aber in seiner Auswirkung doch fühlbar gemindert. Wer möchte sich ein Bild von der Lebenshaltung der Arbeiter ausmalen, wenn nicht große Organisationen buchstäblich Tag und Nacht unter Einsatz ihrer besten Kräfte den Kampf mit dem Drachen Geldentwertung geführt hätten? Nicht nur Unlutz, sondern bodenlose Torheit ist es, wenn unzureichend unterrichtete Arbeiter durch sinnloses Verhalten den letzten Fort ihrer Lebenshaltung, ihre Gewerkschaften, zu zerstreuen trachten. Dafür gibt es kein Wort der Entschuldigung. Not und Entbehrung können wohl milder machen, brauchen aber nicht dumm und gemein zu machen. Die Führer der Arbeiterbewegung sind nicht ihre Vorkämpfer. Unbeirrt vom Geschäftspolitisch und wirtschaftlich Unzurechnungsfähiger haben sie den Weg zu gehen, den ihnen Gewissen, Verantwortung und Erkenntnis vorschreiben. Das Abkommen über die Wertbeständigkeit der Bergarbeiterlöhne liegt auf diesem Wege. Es ist nicht frei von Mängeln und soll keineswegs der Kritik entzogen sein.

Das wichtigste, was die Vereinbarung bringt, ist die Anerkennung des Prinzips der Wertbeständigkeit des verdienten Lohnes bis zum Auszahlungstage (§ 2). Das Verlangen der Verbände ging ursprünglich auf die Wertbeständigkeit bis zum Lohnverbrauch hin. Davon wurde abgegangen, einmal weil die Errechnung der Lohnverbrauchsziffer — weil diese keine feste Größe, sondern nach Gewohnheit, Marktlage und aus anderen Gründen schwankend — nicht durchführbar ist; zum anderen, weil es unmöglich erscheint, innerhalb einer unbefristeten Währungsperiode Teile des Volkseinkommens von den täglichen, fast stündlichen Währungsveränderungen loszulösen. Ueberhaupt ist das Wertmaß der Wertbeständigkeit nur eine Annäherungsgröße, daher wurde auch im § 2 der Vereinbarung dem Worte „möglichst“ nach langem Zögern zugeföhrt.

Enthält der § 2 das Prinzip, so behandeln die übrigen Paragraphen die Anwendung dieses Prinzips auf die Technik der Lohnbewegung. Die unständlichen Lohnverhandlungen der seitherigen Art zwingen immer einen ausgedehnten Personenteil der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an den Verhandlungsort Berlin. Da die eigentlichen Verhandlungen sich nur in kleinen Kommissionen abspielen, so lag ein Teil der Kräfte dabei brach, und das in einer Zeit, wo jeder Mann, jeder Kopf und jede Hand in der Bewegung bitter notwendig ist. So ergab sich als Ziel der Vereinbarung eine möglichst Vereinfachung des Apparates. Zweifelloß wäre eine automatische Angleichung der Löhne entsprechend etwa der amtlichen Indexziffer oder einer anderen Maßzahl der bequemste Weg gewesen. Doch war dieser ungangbar deshalb, weil es einen zuverlässigen Maßstab, sei es eine Lebenshaltungsziffer, sei es eine ausländische Währung (nach Vorschlag Dr. Silverberg) zur Messung der Kaufkraftveränderung des Lohnes bis zum Zahlungstage nicht gibt. Man kann die Lohnentwicklung weder den Indexberechnungen des Statistischen Reichsamts, noch den Spekulationen der internationalen Finanz, noch etwa lediglich den Arbeitgebern überlassen. Die Gewerkschaften müssen in der Lohnpolitik die Hand an der Strippe behalten, sei es um den Preis geringerer Entlastung von Verhandlungen. Man einigte sich daher auf eine kleine Kommission, welcher allmähentlich in Berlin die Änderungsziffer gegen den bestehenden Lohn festzusetzen hat.

Der Lohn wird jeweils aus einem monatlich zu vereinbarenden Normaltariflohn zuzüglich eines Zuschlages, der der Verteuerung der Lebenshaltungskosten bis zum Zahlungstage entspricht, errechnet. Der Begriff Normaltariflohn ist aus einem Kompromiß hervorgegangen. Die Arbeitgeber verlangten einen Normallohn, die Arbeitnehmer dagegen den einbeintigen Begriff Tariflohn. So entstand das Wort Normaltariflohn. Der Normaltariflohn wird festgesetzt unter Berücksichtigung der in den Revieren herrschenden Teuerung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Reviere. Es liegt auf der Hand, daß sowohl der Teuerungsgrad als auch die Leistungsfähigkeit der Werke in den verschiedenen Revieren und Bergbauarten verschieden sind. Dieser Tatsache ist Rechnung zu tragen. Ein Einheitslohn, lediglich etwa nach Teuerungsgraden abgestuft, muß weniger leistungsfähige Reviere, und die gibt es doch (siehe Erzbergbau, Randreviere), zum Erliegen bringen oder die Arbeiter in leistungsfähigeren Revieren benachteiligen, je nachdem, ob man an guten oder schlechten Revieren mißt. Für das Ruhrgebiet ist der Normaltariflohn aus der Multiplikation des Vorkriegs-

lohnes (5,60 Mk.) mit der Lebenshaltungsziffer ermittelt worden. Für die übrigen Reviere ist die bisherige Relation der Löhne zum Ruhrlohn teils verbessert, teils ist eine weitere Verbesserung in Aussicht genommen.

Soweit über den Normaltariflohn, nun zum Zuschlag. Der Zuschlag wird auf den Normaltariflohn verrechnet und drückt sich in Prozenten des Normaltariflohnes aus. Er soll der voranschätzlichen Verteuerung der Lebenshaltungskosten bis zum Zahlungstage entsprechen. Diese künftige, zur Zeit der Lohnauszahlung bestehende Teuerung ist aber nicht mit mathematischer Genauigkeit zu berechnen. Indexziffern messen nur eine rüchliegende, daher stark überholte Teuerung. Aus verschiedenen Faktoren: Großhandelspreise, Valutaentwertungsziffern, bisherige prozentuale Indexveränderungen usw. läßt sich die künftige Teuerung annäherungsweise ermitteln. Man hat angeht die Sprunghaftigkeit der Entwicklung darauf verzichtet, für diese Vorbereitung ein starres Schema festzulegen, sondern hat die Bestimmung des Ausmaßes des Zuschlages der kleinen Kommission überlassen, die unter Berücksichtigung all dieser Faktoren den Zuschlag, und zwar im Monat August wöchentlich, errechnet. Somit soll der Zuschlag monatlich zusammen mit dem Normaltariflohn vereinbart werden.

Wichtiger als das Schema der Vorbereitung ist ihr Ziel, nämlich die Teuerung des Zahlungstages zu treffen. In einem Beispiel wird es deutlich: Mittwochabend tritt die Kommission zusammen, um den Lohn für die laufende Woche festzusetzen. Die Indexziffer vom Montag ist dann bekannt. Zunächst wird nun die Indexziffer des kommenden Montags geschätzt. Da aber nicht am Montag bereits gezahlt wird, sondern erst am Mittwoch, werden zwei Siebentel (nämlich für zwei weitere Tage) zu der geschätzten Indexerhöhung zugefügt. Auf diese Weise gewinnt man das Ausmaß des Zuschlages. Am nächsten Mittwoch, wenn die Kommission wieder beieinander ist, kann man dann die Abweichung der geschätzten Indexziffer von der tatsächlichen vom Statistischen Reichsamte erhobenen feststellen und einen Ausgleich, sei es durch Nachzahlungen, sei es durch Erhöhung des neuen Zuschlages herbeiföhren.

Soll der Zuschlag auf den Normaltariflohn den Teuerungsunterschied von der Lohnverdienstzeit bis zum Zahlungstage abgleichen, so will die Regelung im § 3 den Teuerungsfortschritt, der sich aus dem Vergleich der amtlichen Indexziffern von Woche zu Woche ergibt, abgleiten. Es heißt dort: „Der gegebenenfalls um diesen Zuschlag erhöhte Normaltariflohn ändert sich von Woche zu Woche entsprechend der prozentualen Veränderung der Reichsindexziffer gegenüber dem Stande bei Festsetzung des Normaltariflohnes“. Also Normaltariflohn plus Zuschlag wird um soviel Prozent erhöht, als sich die amtliche Wochenindexziffer gegenüber der Vormwoche verändert. Es liegt eine besondere Tragik darin, daß bei der zweimaligen Anwendung der Vereinbarung ein Schiedsgericht gegen den Wortlaut des Abkommens ergangen ist. Der — allerdings abgelehnte — Schiedspruch vom 17. August hat die prozentuale Indexveränderung lediglich auf den Normaltariflohn (ohne Zuschlag) angewendet, während nach § 3 der nun den Zuschlag erhöhte Normaltariflohn hätte zugrunde gelegt werden müssen. Der Zuschlag ist ebenso wie der Normaltariflohn der prozentualen Indexveränderung unterworfen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Vereinbarung, darüber waren sich auch die Parteien während der Verhandlungen einig.

Allerdings ist hier eine Streitfrage möglich, nämlich die, ob die Veränderung des Zuschlages vor der Abgeltung der Indexveränderung oder erst nach Abgeltung der Indexveränderung zulässig ist. Die Differenz zwischen beiden Auffassungen drückt sich in gewaltigen Zahlenunterschieden aus. Der abgelehnte Schiedspruch hat eine Veränderung des Zuschlages vor Abgeltung der Indexveränderung als zulässig erachtet. Die andere Auffassung geht dahin, die Veränderung des Zuschlages erst nach Abgeltung der Indexerhöhung auf den alten Zuschlag für zulässig zu halten.

Für beide Auffassungen lassen sich Gründe anführen, es wird Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, diese Frage zu klären. Sie spielt überhaupt nur bei den wöchentlichen Zuschlagsveränderungen, wie sie zunächst für den August vorgesehen sind, eine Rolle. Bei monatlicher Festsetzung des Zuschlages ist die Sachlage klar; der Lohn berechnet sich dann nach der Formel: (Normaltariflohn plus Zuschlag) mal Indexerhöhung.

Infolge der Undurchsichtigkeit der ferneren Teuerungsentwicklung in den besetzten Gebieten sieht der § 4 der Vereinbarung eine Trennung der Indexziffern nach besetzten und unbesetzten Gebieten vor, doch soll für das besetzte Gebiet keine niedrigere Indexziffer zugrunde gelegt werden als für das unbesetzte Gebiet. Auf diese Weise (ebenso in der protokolllarischen Anmerkung) ist Vorbeuge getroffen, daß auch außerordentliche Teuerungen in den betreffenden Revieren Berücksichtigung finden können.

Von besonderer Bedeutung ist noch die im § 6 niedergelegte Verkürzung der Lohnzahlungsperioden. Die wöchentliche Lohnzahlung im Bergbau ist erreicht. Spätestens am dritten Werktag der folgenden Woche (meist Mittwoch) ist ein möglichst großer Teil des Verdienstes der Vormwoche zur Auszahlung zu bringen. Für die besetzten Gebiete ist in dieser Beziehung eine besondere Vereinbarung (Donnerstag im August) getroffen.

Diese zunächst für den Monat August geltende Vereinbarung stellt den Niedererschlag wochenlang erörterter Ueberlegungen und Verhandlungen dar. Waren die Unternehmer unter dem Eindruck der Tatsache zunächst zu einigen Zugeständnissen an die allenthalben erhobene Forderung des Tages bereit, so bedurfte es doch erst der überzeugenden Darlegungen der Arbeitervertreter, um ihren Widerstand gegen die Anerkennung eines Prinzips, dessen Nichtbefolgung ihnen maroden Wertentwertungsgewinn verschaffte, zu überwinden. Daß sie Bedenken erhoben, war ihr gutes Recht und schließlich als Kontrahent der Arbeitsgemeinschaft ihre Pflicht, tragen sie doch zum gleichen Teile die Last der Verantwortung

für diese Vereinbarung. Nicht alle Bedenken sind zerstreut worden, weder alle die der Unternehmer, noch alle die der Arbeitnehmer. Das Schicksal einer Vereinbarung über auseinanderstrebende Ansichten und Absichten, nämlich keine Seite reiflos zu befriedigen, teilt auch das vorliegende Abkommen.

Vom Standpunkte der Arbeitnehmer ist zunächst die Wahl der amtlichen Indexziffer nicht bedenkenfrei. Die offen zu Tage tretenden Mängel ihrer monatlichen Berechnung sind durch die wöchentliche Erhebung am Montag jeder Woche und Veröffentlichung am Mittwochabend bezw. Donnerstag früh beträchtlich vermindert. Die 28 Erhebungstorte liegen jedoch meist außerhalb der Bergbaureviere, die Einbeziehung weiterer Städte, die für die Beurteilung der Bergarbeiterlebensverhältnisse wesentlich sind, ist in Aussicht gestellt. Zudem deckt sich der Kreis der Lebensbedürfnisse, die die Indexziffer umschreibt, weder nach Art noch Menge mit dem üblichen und billigerweise zuzustehenden Lebensbedarf einer Bergarbeiterfamilie. Unser Verlangen nach Verbesserung der Indexerhebung und -berechnung bleibt bestehen. Trotz der ihr noch anhaftenden Unzulänglichkeiten, die zum Teil noch ausgemerzt werden sollen, hat man die amtliche Ziffer als Maßstab der wöchentlichen Kaufkraftveränderung gelten lassen. Andere Ziffern privater Natur sind nämlich auch nicht mangelfrei. Selbst wenn man den Index der „Noten Fahne“ gewählt hätte, würde — wie in der Betriebsratszeitung des DGB, Nr. 7 näher dargelegt — der Lohn in gewissen Zeiträumen niedriger gewesen sein, als nach der Berechnung nach dem amtlichen Index. Das Ideal ist, wie anderwärts auch, bei der Indexberechnung nicht zu erreichen.

Ein Bedenken anderer Art ergibt sich aus den wöchentlichen bezw. monatlichen Zuschlagsberechnungen zum Normaltariflohn. Es ist kaum zuviel behauptet, wenn man annimmt, daß die Vorausschätzung meist zu knapp sein wird und daher eine nachträgliche Korrektur durch Nachzahlungen bezw. größere Zuschläge in den kommenden Perioden notwendig macht. Nachzahlungen sind aber im Interesse einer ordentlichen Kalkulation der Kohlenpreise nicht erwünscht, zudem sind sie der Geldentwertung unterworfen, die ja durch die Vereinbarung soweit als möglich ausgeschaltet werden soll.

Nicht zuletzt kommen auch Bedenken volkswirtschaftlicher Art in Frage. Die Geldentwertung hat unsere Wirtschaft noch undurchsichtiger gemacht als sie ohnehin schon war. Eine genaue Kalkulation der Preise ist nirgends mehr vorhanden. Die Gefahr, daß die bisherigen Anlässe zu Preissteigerungen, z. B. Veränderungen der Wechselkurse, Lohnerhöhungen, Frachterhöhungen et tuki quanti um einen weiteren, nämlich den der Indexsteigerung, vermehrt werden, ist recht naheliegend. Wuchervorschriften treffen in der Regel nur unbedeutende Einzelfälle. Wie gesagt, die Gefahr, daß die neue Lohnberechnungsmethode bei ihrer allgemeinen Anwendung in allen Berufen nur das Tempo des Wertlaufs zwischen Preisen und Löhnen beschleunigt und nicht entscheidet, liegt vor. Doch nicht theoretische Erwägungen, sondern die Erfahrung wird zeigen, inwieweit diese Gefahr sich auswirkt. Ein Trost bleibt, und das ist bei dem Wahnsinn unserer Zeit schon viel, daß dann wenigstens der Irrglaube, daß man mit Papier und Druckerwärme Kaufkraft schaffen könne, ohne anderen Quellen Kaufkraft abzuzapfen, gründlich zerstört wird. Wenn die Arbeitseinkommensempfänger keine Inflationssteuer mehr zahlen wollen, weil sie sie nicht mehr zahlen können, dann besteht nur noch die Alternative, entweder zahlen die Leistungsfähigen reale Steuer oder das Gemeinwesen zerfällt. Das deutsche Volk hat kürzlich seinen Lebenswillen erneut bekundet, die zu Sachwerten verdrängten Geldentwertungsgewinne und Teile der ehemals vorhandenen Substanz werden sich in reale Steuerzahlungen auflösen müssen. Das wird Hemmnisse mannigfachster Art mit sich bringen. Damit müssen wir rechnen, daß der frühe Wind beginnender Stabilisierung manche Inflationsblüte künden wird, daß aber auch Schulden dabei leiden werden. Wir können uns jedoch im Millionentumel nicht länger betäuben. Erst kommt der Staat, dann die Wirtschaft. Ohne Staat zerfällt die Wirtschaft und wird in ihren Teilen verflucht werden. Be.

Was sagen unsere Funktionäre des Ruhrgebiets zur allgemeinen Lage?

Leider war es infolge der Verkehrserschwerungen nicht möglich, die sonst übliche Revierkonferenz für das Ruhrgebiet an einem Ort zusammenzurufen. Um jedoch zur Lage Stellung nehmen zu können, berief der Verband sechs Funktionärkonferenzen ein, die am 19. August in verschiedenen Städten des Ruhrgebiets tagten. Dadurch gelang es, das ganze Revier zu umfassen und eine Aussprache mit den Revierkonferenzdelegierten herbeizuföhren. Die Konferenzen fanden statt in Hamm (für den Bezirk Hamm), in Dortmund und für die Bezirke Dortmund, Siedlinghofen und Castrop), in Bochum (für Bochum und Gattingen), in Duer (für Gladbeck und Recklinghausen), in Essen (für Essen und Gelsenkirchen) und in Oberhausen (für Oberhausen und Mors).

Durchweg waren die Konferenzen Musterbeispiele sachlicher Beratungen und Erwägungen. Die Ansprachen fanden kaum je auf einem besseren Niveau. Die angenommenen Entschlüsse bewegen sich alle in gleicher Richtung. In allen wird die Tätigkeit der Verbandsleitung anerkannt und ihr das Vertrauen ausgesprochen.

Ueber den passiven Widerstand gab es nur eine Meinung: er darf nicht aufgegeben und nur auf dem Verhandlungswege kann die Reparationsfrage gelöst werden. Die Regierung solle jedoch jede Gelegenheit ausnützen, die irgendwelche Verhandlungsmöglichkeiten bietet. Von den maßgebenden Stellen wurde verlangt, daß man den Hunger von den kämpfenden Bergarbeitern fernhalte.

Scharfe Proteste erhoben die Konferenzen gegen die Ver...

Die stenerlichen und anderen Finanzmaßnahmen der Regie...

Allgemein wurden die wilden Streiks und die passive...

In den meisten Konferenzen wurde eine Erörterung der...

Der Schiedsspruch vom 17. August wurde überall als...

Schon vielen Stürmen hatte unser Verband zu widerstehen...

Die Stimmwollen branden wild an den Fundamenten unser...

Die Konferenz beschloß, daß unsere Funktionäre in den...

Der Reichsarbeitsminister gab unter dem 14. Aug. 1923...

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Selbstbeträgen...

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach...

Die Unterstützung wird halbmonatlich gezahlt. Die Grenz...

Bei Berechnung des Gesamteinkommens wird nur die als...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Löhne im Kohlenbergbau.

Die Lohnverhandlungen am 28. August brachten folgende...

Table with columns: Region, Coal Type, Wage (19-20 Aug), Wage (20-28 Aug).

Aus dem Schiedsspruch vom 17. August ist für die Woche...

Für den Kali-, Eisenerz-, Metallbergbau sowie...

Die Lohnverhandlungen am 28. August brachten folgende...

Table with columns: Region, Coal Type, Wage (19-20 Aug), Wage (20-28 Aug).

Aus dem Schiedsspruch vom 17. August ist für die Woche...

Für den Kali-, Eisenerz-, Metallbergbau sowie...

Die Lohnverhandlungen am 28. August brachten folgende...

Table with columns: Region, Coal Type, Wage (19-20 Aug), Wage (20-28 Aug).

Aus dem Schiedsspruch vom 17. August ist für die Woche...

Für den Kali-, Eisenerz-, Metallbergbau sowie...

Die Lohnverhandlungen am 28. August brachten folgende...

Table with columns: Region, Coal Type, Wage (19-20 Aug), Wage (20-28 Aug).

Aus dem Schiedsspruch vom 17. August ist für die Woche...

Für den Kali-, Eisenerz-, Metallbergbau sowie...

Die Lohnverhandlungen am 28. August brachten folgende...

Table with columns: Region, Coal Type, Wage (19-20 Aug), Wage (20-28 Aug).

Aus dem Schiedsspruch vom 17. August ist für die Woche...

Für den Kali-, Eisenerz-, Metallbergbau sowie...

Die Lohnverhandlungen am 28. August brachten folgende...

Table with columns: Region, Coal Type, Wage (19-20 Aug), Wage (20-28 Aug).

Aus dem Schiedsspruch vom 17. August ist für die Woche...

Für den Kali-, Eisenerz-, Metallbergbau sowie...

Die Lohnverhandlungen am 28. August brachten folgende...

Table with columns: Region, Coal Type, Wage (19-20 Aug), Wage (20-28 Aug).

Aus dem Schiedsspruch vom 17. August ist für die Woche...

Für den Kali-, Eisenerz-, Metallbergbau sowie...

Die Lohnverhandlungen am 28. August brachten folgende...

Table with columns: Region, Coal Type, Wage (19-20 Aug), Wage (20-28 Aug).

aufgeräumt, die Versammlungskasse „beschlagahnt“ und den...

Auch ein „Internationaler Arbeitgeberschutz“ ver...

Daß die Unternehmer und ihre Kreaturen die schlimmste...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Darum, Kameraden, gebt acht auf das Treiben. Schickt die...

Soziales Recht - Arbeiterversicherung.

Berechnung über die Anpassung der Geldbeträge für die...

Der Reichsarbeitsminister gab unter dem 14. Aug. 1923...

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Selbstbeträgen...

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach...

Die Unterstützung wird halbmonatlich gezahlt. Die Grenz...

Bei Berechnung des Gesamteinkommens wird nur die als...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Knappschäftliches.

Vorstandsitzung des Allg. Knappschäftsvereins Bochum...

Erhöhung der Krankengelder. Es soll allmonatlich zweimal...

Verlängerung der Frist für die Hüttenwerke, Salinen usw...

Der Reichskommissar zur Durchführung des Reichsknappschäfts...

Die in der Bekanntmachung 1 vom 16. Juli 1923 festgesetzte...

Da aber die Wahlen zur Gründungsversammlung des Reichs...

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach...

Die Unterstützung wird halbmonatlich gezahlt. Die Grenz...

Bei Berechnung des Gesamteinkommens wird nur die als...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Das Wurmrennert.

hat schreckliche Tage hinter sich. Die Not ist ins Unermeßliche...

Am 18. August meinte man, die Herrschaft an sich reißen...

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach...

Die Unterstützung wird halbmonatlich gezahlt. Die Grenz...

Bei Berechnung des Gesamteinkommens wird nur die als...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Geldbeträge der Artikel 1, 2 werden für Orte des bele...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für...

An die Bezirks- und Ortsverwaltungen.

Für den Monat September beträgt das Eintrittsgeld...

Verband und Wirtschaft.

Infolge Gasmanuels ist die Herstellung unseres Mitteilungs...

Adressenveränderung.

Gesellschaftlichen IV. Kassierer ist: Johann Pilsch, Gelsen...

Die beleidigende Äußerung, die ich gegen den Bezirksleiter...

Die Postgebühren ab 24. August 1923.

Table with columns: 1. Briefe, 2. Geschäftsbriefe, 3. Päckchen, 4. Zahlkarten.

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...

Die Bestimmungen im Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 16. Aug...